

Gemeinde Keltern
Enzkreis

**Satzung zur dritten Änderung der Satzung über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
vom 21. Januar 1986**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 24. April 2018 folgende dritte Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Änderung

§ 3 – Aufwandsentschädigung – Abs. 1: Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	50,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Keltern, 24. April 2018


Steffen Bochinger
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.